

## **HAUPTSATZUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 16. März 1994 – zuletzt geändert am 15. Juli 2009 - folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 - Gemeindeverfassung**

Verwaltungsrat der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 - Zusammensetzung**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats (Gemeinderäte).
2. Für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) ist die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe des § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung maßgebend.

### **III. Ausschüsse im Gemeinderat**

#### **§ 4 - Beschließender Ausschuss**

1. Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag.

### **§ 5 - Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses**

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

### **§ 6 - Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.

### **§ 7 - Technischer Ausschuss**

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4 Verkehrswesen
  - 1.5 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park-, Garten-, und Friedhofsanlagen

- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen und von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 Die Stellungnahmen der Gemeinde nach §§ 55 und 56 Landesbauordnung - LBO -.
  - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.
  - 2.4 Die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtvorgänge gem. §§ 144 Abs. 1-3 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
  - 2.5 ersatzlos gestrichen
  - 2.6 Den Anschluss von Modernisierungsvereinbarungen und Ordnungsmaßnahmeverträgen.

### **§ 8 - Beratende Ausschüsse**

1. Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss und
  - 1.2 der Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine
  - 1.3 der Schulbeirat

Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus je 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Schulbeirat besteht aus dem

Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

2. Für die weiteren Mitglieder dieser Ausschüsse werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag.
3. Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände weitere Ausschüsse bilden.

#### **IV. Ältestenrat**

##### **§ 9**

Der nach § 33 a der Gemeindeordnung vorgesehene Ältestenrat wird gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

#### **V. Bürgermeister**

##### **§ 10 - Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptberuflicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 11**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,-- Euro im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern bis Lohngruppe 4 BMT-G und Praktikanten.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 800,-- € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
  - 2.6.1 ohne zeitliche Beschränkung bis zu einem Höchstbetrag von 1.600,-- €,
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und
  - 2.6.3 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.200,-- €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.200,-- € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 12.000,-- Euro im Einzelfall sowie die Erteilung von Negativattesten;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 800,-- € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.200,-- € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

### **§ 12 - Stellvertreter**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter, die in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit verletzt worden sind.

Nußloch, den 16. Juli 2009

R ü h l , Bürgermeister

#### **Satzungsverfahren**

1. Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2009
2. Öffentliche Bekanntmachung in der Rathausrundschau vom 24.07.2009, Nr. 30
3. Anzeige bei der Rechtsaufsicht am 27.07.2009
4. Kopie an Frau Franz-Föhner/ Aktualisierung Ortsrecht am 23.07.2009